

## B e k a n n t m a c h u n g

Am **Donnerstag, 26. Juni 2025** findet um 18:00 Uhr im Sitzungssaal eine Sitzung des Betriebsausschusses statt.

### Tagesordnung:

#### **A - Öffentliche Teil**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit des Ausschusses
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Vierteljahresbericht über die Abwicklung der Wirtschaftspläne 2025 für die Betriebe Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Bauhof BA 4/2025
4. Neufassung der Betriebssatzung der Stadt Balve für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Stadtwerke Balve -Betrieb Abwasserbeseitigung-" BA 1/2025
5. Neufassung der Betriebssatzung der Stadt Balve für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Stadtwerke Balve - Betrieb Bauhof" BA 2/2025
6. Neufassung der Betriebssatzung der Stadt Balve für den Eigenbetrieb "Stadtwerke Balve -Betrieb Wasserversorgung-" BA 3/2025
7. Mitteilungen

## **B - Nichtöffentliche Teil**

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Mitteilungen

J. Roland

-Ausschussvorsitzender-

<b>Informationsvorlage Nr. BA 4/2025</b>
----------------------------------------------

Zuständig: Fachbereich 5  
Beteiligt:  
Bearbeiter: Herr Sprenger

**öffentlich**  
**ja**

Tagesordnungspunkt:

**Vierteljahresbericht über die Abwicklung der Wirtschaftspläne 2025 für die Betriebe Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Bauhof**

<b>Gremium ↓</b>	<b>Sitzungstermin ↓</b>
Betriebsausschuss	26.06.2025

Finanzielle Auswirkungen: ja    Erfolgsplan / Vermögensplan

Der Betriebsausschuss nimmt den Vierteljahresbericht der Betriebsleitung über die Abwicklung der Wirtschaftspläne 2025 für die Betriebe Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Bauhof zur Kenntnis.

## Sachdarstellung:

Nach § 13 der jeweiligen Betriebssatzung für den Betrieb "Wasserversorgung", „Abwasserbeseitigung“ und „Bauhof“ hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten. In den nachfolgenden Ausführungen wird in Kurzfassung auf die wesentlichen Punkte eingegangen. Stichtag für die im Wirtschaftsjahr verbuchten Erträge, Auswendungen, Ein- und Auszahlungen ist der **13.06.2025**.

### **I. Entwicklung der Erträge**

#### **A) Im Wasserversorgungsbereich**

Erlöse aus Wasserverkauf (Grund- und Verbrauchsgebühr,  
Wasserverkauf Stadtwerke Neuenrade)

Ansatz lt. Wirtschaftsplan	= 1.581.000,00 €
Erlöse zum Stichtag (Veranlagt und Abgerechnet)	= 1.482.410,11 €

Auf der Grundlage des bestehenden Wasserlieferungsvertrages mit der Stadt Neuenrade nehmen diese im Jahr 2025 weiterhin durchschnittlich 90 cbm täglich ab (vereinbarte Mindestmenge). Dies entspricht kalkulierten Umsatzerlösen in Höhe von rund 58.000,-€. Zum Stichtag abgerechnet sind rund 9.000,-€.

Prognose: Der Ansatz wird nach derzeitiger Einschätzung unterschritten werden.

#### **B) Im Abwasserbereich**

Schmutzwassergebühren

Ansatz lt. Wirtschaftsplan	= 1.510.000,00 €
Erlöse zum Stichtag (Veranlagt und Abgerechnet)	= 1.499.149,54 €

Prognose: Anhand der Werte der Veranlagung (Abschlagsbeiträge auf Grundlage der Abrechnung 2024) ist davon auszugehen, dass der Ansatz leicht unterschritten wird.

Niederschlagswassergebühren

Ansatz lt. Wirtschaftsplan	= 806.000,00 €
Erlöse zum Stichtag (Veranlagt und Abgerechnet)	= 806.381,30 €

Prognose: Anhand der Werte der Veranlagung (Abschlagsbeiträge auf Grundlage der Abrechnung 2024) ist davon auszugehen, dass der Ansatz erreicht wird.

## C) Im Bauhofbereich

Umsatzerlöse

Zu den Umsatzerlösen gehören insbesondere der Kostenzuschuss der Stadt für die Übernahme der Bauhofleistungen gem. § 1 Betriebssatzung in Höhe von 1.187.000 € und Kostenerstattungen für Bauhofleistungen durch Dritte.

Ansatz lt. Wirtschaftsplan	=	1.283.000,00 €
Erlöse zum Stichtag	=	1.239.150,25 €

Prognose: Der Planansatz wird nach derzeitiger Einschätzung erreicht.

## II. Entwicklung der Aufwendungen

*An dieser Stelle soll auf die wichtigsten Aufwandsposten und deren Entwicklung hingewiesen werden.*

### A) Im Wasserversorgungsbereich

#### 1. Wasserbezugskosten

Aufgrund der vorliegenden Abrechnung wurde in den Monaten Januar bis April 2025 insgesamt 44.387 cbm Wasser von den Stadtwerken Menden bezogen.

Ansatz lt. Wirtschaftsplan	=	262.000,00 €
Ist-Ausgaben zum Stichtag	=	84.545,84 €

Prognose: Der Planansatz wird nach derzeitiger Einschätzung ausreichen.

#### 2. Schütt- und Bezugsmengenübersicht

Aus der diesem Vierteljahresbericht beigefügten Anlage 1 können die Schüttmengen der einzelnen Gewinnungsanlagen und die Bezugsmengen von den Stadtwerken Menden der letzten 24 Monaten entnommen werden.

#### 3. Kosten für Fremdleistungen und Materialaufwand (ohne Wasserbezugskosten)

Ansatz lt. Wirtschaftsplan	=	248.000,00 €
Ist-Ausgaben zum Stichtag	=	82.891,50 €

Prognose: Der Planansatz wird nach derzeitiger Einschätzung ausreichen.

4. sonstige betriebliche Aufwendungen

Ansatz lt. Wirtschaftsplan	=	205.000,00 €
Ist-Ausgaben zum Stichtag	=	160.036,02 €

Prognose: Der Planansatz wird nach derzeitiger Einschätzung ausreichen

**B) Im Abwasserbereich**

1. Kosten für Fremdleistungen und Materialaufwand (ohne Ruhrverband)

Ansatz lt. Wirtschaftsplan	=	13.000,00 €
Ist-Ausgaben zum Stichtag	=	3.298,68 €

Prognose: Der Planansatz wird nach derzeitiger Einschätzung ausreichen.

2. Beiträge an Ruhrverband

A-Beitrag

Ansatz lt. Wirtschaftsplan	=	1.287.000,00 €
Beitrag lt. Vorauszahlungsbescheid 2025	=	1.291.332,00 €

B-Beitrag

Ansatz lt. Wirtschaftsplan	=	1.205.000,00 €
Beitrag lt. Vorauszahlungsbescheid 2025	=	1.205.001,64 €

Prognose: Der Planansatz wird nach derzeitiger Einschätzung im Bereich des A-Beitrages geringfügig überschritten.

3. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Ansatz lt. Wirtschaftsplan	=	125.000,00 €
Ist-Ausgaben zum Stichtag	=	61.683,06 €

Prognose: Der Planansatz wird nach derzeitiger Einschätzung ausreichen.

**C) Im Bauhofbereich**

1. Kosten für Fremdleistungen und Materialaufwand

Ansatz lt. Wirtschaftsplan	=	438.000,00 €
Ist-Ausgaben zum Stichtag	=	147.771,30 €

Prognose: Der Planansatz sollte, einen durchschnittlichen Verlauf des Winterdienstes vorausgesetzt, ausreichen.

2. sonstige betriebliche Aufwendungen

Ansatz lt. Wirtschaftsplan	=	69.000,00 €
Ist-Ausgaben zum Stichtag	=	53.578,19 €

Prognose: Der Planansatz wird nach derzeitiger Einschätzung ausreichen.

### III. Abwicklung des Vermögensplanes

*Der Zwischenbericht beschränkt sich hier nur auf die wesentlichen Geschäftsvorfälle.*

#### A) Im Wasserversorgungsbereich (Einnahmen)

1. Anschlussbeiträge / Erstattung der Grundstücksanschlusskosten

Ansatz lt. Wirtschaftsplan	=	131.000,00 €
Veranlagungen zum Stichtag	=	44.547,40 €

Prognose: Der Planansatz wird nach derzeitiger Einschätzung erreicht.

2. Kreditaufnahmen (Neuaufnahmen)

Ansatz lt. Wirtschaftsplan	=	986.000,00 €
Neuaufnahme zum Stichtag	=	0,00 €

#### B) Im Abwasserbereich (Einnahmen)

2. Kreditaufnahmen (Neuaufnahmen)

Ansatz lt. Wirtschaftsplan	=	0,00 €
Neuaufnahme zum Stichtag	=	0,00 €

#### C) Im Bauhofbereich (Einnahmen)

1. Kreditaufnahmen (Neuaufnahmen)

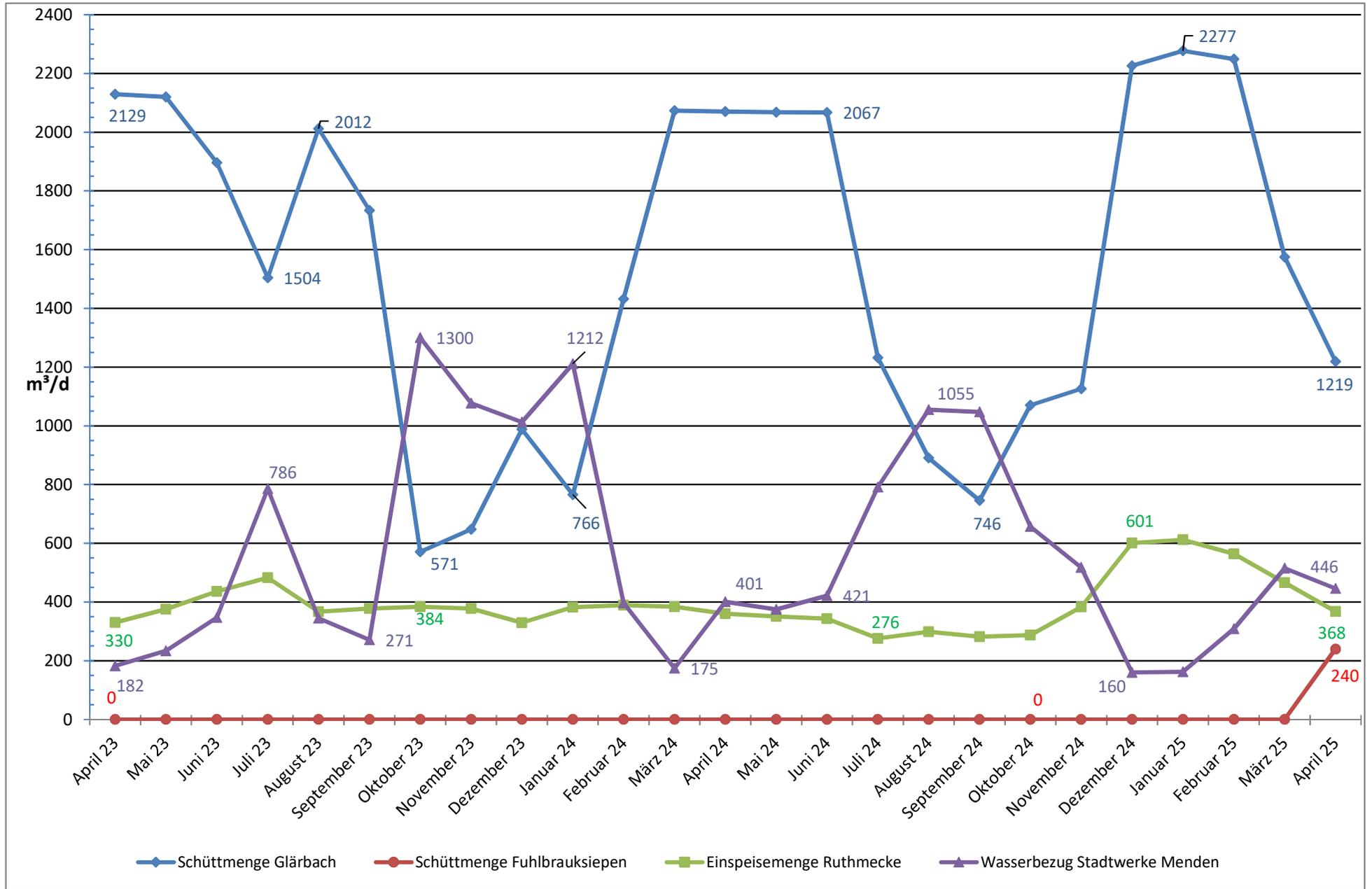
Ansatz lt. Wirtschaftsplan	=	0,00 €
Neuaufnahme zum Stichtag	=	0,00 €

*Eine Auflistung der Investitionsmaßnahmen in den Betrieben  
Wasser/Abwasser/Bauhof ist diesem Quartalsbericht als Anlage 2 beigefügt.*

Der Betriebsleiter

Dipl.-Ing. H. Mühling

- 1 Anlage 1 zu Vierteljahresbericht Übersicht Schüttmengen
- 2 Anlage 2 zu Vierteljahresbericht Investive Maßnahmen



**Auflistung geplanter bzw. durchgeführter investiver Maßnahmen in den Betrieben Wasser/Abwasser/Bauhof im Wirtschaftsjahr 2025**  
(Stand: 13.06.2025)

Bezeichnung der Maßnahme	Ansatz lt. Wirtschaftsplan 2025	Aus Vorjahr übertragene Mittel	Fremdleistungen	Eigene Lohn- und Materialkosten	Gesamtkosten im Wirtschaftsjahr	Bemerkungen
<b>A) Wasser</b>						
Planungskosten allgemein	10.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Gewinnungsanlagen						
1. Glärbachquelle -Neuerrichtung Vorlagebehälter-	150.000,00 €	0,00 €	4.262,49 €	0,00 €	4.262,49 €	
2. Tiefbrunnen Fuhlbrauksiepen - Planung und Ausbau	50.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Hausanschlüsse Erneuerungen / Neuanschlüsse	154.000,00 €	0,00 €	36.025,16 €	0,00 €	36.025,16 €	
Leitungsnetz Erneuerung						
1. Rohrnetz allgemeine Erneuerungen / Erweiterungen	50.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
2. Dechant-Amecke-Weg Einmündung zum Thing bis zur Amtsschlade	120.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
3. Rötloh / Fa. Waltermann und Rötloh 17 bis Rötloh 9	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
4. HVL Helle - Umlegung	170.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
5. Leitungsumlegung Bereich "Auf dem Werenfelde" / neuer Kreisverkehr Helle	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
6. HVL Balver Höhle - Umlegung	300.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
7. Mellener Straße	50.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
8. Kirchstraße	0,00 €	11.042,54 €	51.639,97 €	0,00 €	51.639,97 €	Deckung aus Ansatz "Rohrnetz allgemeine Erneuerung"
Leitungsnetz-Erweiterung						
1. Zum Krummen Nacken	35.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
2. Netzerweiterung VL Sanssouci Neubau Feuerwehr	0,00 €	0,00 €	2.484,00 €	0,00 €	2.484,00 €	Deckung aus Ansatz "Rohrnetz allgemeine Erneuerung"
Hochbehälter und Druckregulierungsanlagen						
1. Planungskosten / Bau Hochbehälter Wiesenberg	300.000,00 €	0,00 €	108.877,97 €	0,00 €	108.877,97 €	Inklusiv Betriebseinrichtung
2. Erneuerung Vorlagebehälter Sportplatz Beckum	15.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
3. Druckreduzierungsanlage Volkringhausen Schacht Schützenhalle	25.000,00 €	0,00 €	1.109,48 €	0,00 €	1.109,48 €	
4. Erneuerung Drucktüren Hochbehälter Ebberg	100.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
5. Druckminderschacht Sanssouci/Beckum	0,00 €	0,00 €	2.052,13 €	0,00 €	2.052,13 €	Deckung aus Ansatz "Rohrnetz allgemeine Erneuerung"
Betriebs- und Geschäftsausstattung						
1. Allgemein	20.000,00 €	0,00 €	3.932,34 €	0,00 €	3.932,34 €	Anschaffung Geräte/Werkzeuge/EDV Ausstattung
2. Erneuerung und Ausbau Fernwirkanlage	15.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
3. Betriebseinrichtung	25.000,00 €	0,00 €	10.505,60 €	0,00 €	0,00 €	UV-Gerät Ruthmecke
Gebäudeinstandhaltung						
Lager / Betriebsgebäude	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	

<b>Zwischensumme</b>	<b>1.629.000,00 €</b>	<b>11.042,54 €</b>	<b>220.889,14 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>210.383,54 €</b>	
<b>B) Abwasser</b>						
Betriebs- und Geschäftsausstattung						
1. Allgemein	5.000,00 €	0,00 €	987,00 €	0,00 €	987,00 €	Anschaffung Geräte/Werkzeuge/EDV Ausstattung
<b>Zwischensumme</b>	<b>5.000,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>987,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>987,00 €</b>	
<b>C) Bauhof</b>						
Gebäude und Außenanlagen	285.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Betriebs- und Geschäftsausstattung						
1. Allgemein	15.000,00 €	0,00 €	1.993,45 €	0,00 €	1.993,45 €	Anschaffung Geräte/Werkzeuge/EDV Ausstattung
2. Fuhrpark	42.000,00 €	0,00 €	486,47 €	0,00 €	486,47 €	Auffahrschienen Fahrzeug
<b>Zwischensumme</b>	<b>342.000,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>2.479,92 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>2.479,92 €</b>	
	<b>1.976.000,00 €</b>	<b>11.042,54 €</b>	<b>224.356,06 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>213.850,46 €</b>	

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Nr. BA 1/2025</b>
-------------------------------------------------

Zuständig: Fachbereich 5  
Beteiligt:  
Bearbeiter: Herr Sprenger

**öffentlich**  
**ja**

Tagesordnungspunkt:

**Neufassung der Betriebssatzung der Stadt Balve für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Stadtwerke Balve -Betrieb Abwasserbeseitigung-"**

<b>Gremium ↓</b>	<b>Sitzungstermin ↓</b>
Betriebsausschuss	26.06.2025
Rat der Stadt Balve	09.07.2025

Finanzielle Auswirkungen: nein

**Beschlussvorschlag:**

Der Betriebsausschuss schlägt dem Rat der Stadt Balve folgende Beschlussfassung vor:

Der Rat der Stadt Balve beschließt die beigefügte Neufassung der Betriebssatzung der Stadt Balve für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Stadtwerke Balve -Betrieb Abwasserbeseitigung-".

## **Sachdarstellung:**

Die bislang gültige Betriebssatzung der Stadt Balve für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Stadtwerke Balve - Betrieb Abwasserbeseitigung-" datiert in ihrer Grundform vom 13.12.2006. In der Zwischenzeit haben sich die rechtlichen Grundlagen für Eigenbetriebe bzw. eigenbetriebsähnliche Einrichtungen bedingt durch Rechtsprechung und die Änderung von landesrechtlichen Regelungen geändert. Diesen Änderungen trägt die zuletzt im Jahr 2024 vom Städte- und Gemeindebund neu herausgegebene Mustersatzung für Eigenbetriebe Rechnung.

An dieser Mustersatzung orientiert sich auch der vorliegende Entwurf der Neufassung der Betriebssatzung der Stadt Balve für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Stadtwerke Balve - Betrieb Abwasserbeseitigung-" ganz überwiegend. Im Vergleich zur bislang gültigen Betriebssatzung sind neben der Anpassung von finanziellen Schwellwerten lediglich zwei Änderungen wesentlich:

In § 3 Abs. 2 und Abs. 5 wird nun ausdrücklich geregelt, dass die Betriebsleitung ermächtigt ist, für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Verträge der laufenden Verwaltung abzuschließen, sowie Verwaltungsakte der laufenden Verwaltung, Beitrags- und Gebührenbescheide und Bescheide zur Begründung, zum Umfang und Aufrechterhalten eines Anschluss- und Benutzungszwanges zu erlassen. In der Praxis ist dies bereits so gehandhabt worden. Aufgrund ergangener Rechtsprechung ist es jedoch empfehlenswert, diese Befugnis in Abgrenzung zu den Befugnissen des Bürgermeisters ausdrücklich auf die Betriebsleitung übergehen zu lassen, um Prozessrisiken insbesondere bei erlassenen Verwaltungsakten zu minimieren.

Durch das 3. NKFVG vom 5. März 2024 (GV.NRW S. 136) ist § 25 EigVO, der die Aufstellung eines Lageberichts entsprechend den Vorschriften des § 289 des Handelsgesetzbuches vorschrieb, gestrichen worden und damit die Verpflichtung zur Aufstellung eines Lageberichts weggefallen. Hintergrund ist unter anderem, dass die EU-Nachhaltigkeitsberichterstattung Teil der nicht finanziellen Erklärungen des Lageberichts sein wird. Das Entfallen der Pflicht zur Erstellung eines Lageberichts in § 14 der Betriebssatzung schafft die Voraussetzung, um den sehr umfangreichen Pflichten der EU-Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) nicht nachkommen zu müssen. Die stetig anwachsenden inhaltlichen Vorgaben für Lageberichte erfüllen zu müssen, würde ansonsten einen enormen bürokratischen Aufwand für die Stadtwerke nach sich ziehen. Wichtige Erläuterungen und Kennzahlen, welche bisher im Lagebericht dargestellt wurden, sollen zukünftig im Anhang oder in weiteren freiwilligen Erläuterungsdokumenten bereitgestellt werden.

Der Betriebsleiter

Dipl.-Ing. H. Mühling

**Betriebssatzung  
der Stadt Balve für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung  
"Stadtwerke Balve -Betrieb Abwasserbeseitigung-"  
vom XX.XX.XXXX**

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Name der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen "Stadtwerke Balve -Betrieb Abwasserbeseitigung-".

**§ 2**

**Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung**

- 1) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung wird entsprechend den Vorschriften über Eigenbetriebe und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- 2) Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Erfüllung der der Stadt Balve obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes (LWG) in der jeweils geltenden Fassung und alle dem Betriebszweck dienenden Geschäfte.

**§ 3**

**Betriebsleitung**

- 1) Zur Betriebsleitung der Stadtwerke Balve -Betrieb Abwasserbeseitigung- wird vom Rat der Stadt Balve ein Betriebsleiter bestellt, der auch gleichzeitig Betriebsleiter der Stadtwerke Balve -Betrieb Wasserversorgung- und -Betrieb Bauhof- sein sollte. Für den Fall der Verhinderung wird vom Rat der Stadt Balve ein Stellvertreter bestellt.
- 2) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Kunden. Zur laufenden Betriebsführung gehört ebenfalls der Abschluss von Bauerlaubnis- Gestattungs- Erschließungs- Erbpacht- und Pachtverträgen, die dem Zweck dienen, Betriebsanlagen zu unterhalten, zu erneuern, zu errichten oder dauerhaft zu sichern.
- 3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung

entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 80 des Landesbeamtengesetzes.

- 4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.
- 5) Die Betriebsleitung wird ermächtigt, für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Verwaltungsakte der laufenden Verwaltung, Beitrags- und Gebührenbescheide sowie Bescheide zur Begründung, zum Umfang und Aufrechterhalten eines Anschluss- und Benutzungszwanges zu erlassen.

#### **§ 4 Betriebsausschuss**

- 1) Für die Stadtwerke Balve -Betrieb Abwasserbeseitigung-, -Betrieb Wasserversorgung- und- Betrieb Bauhof- wird ein gemeinsamer Betriebsausschuss gebildet.
- 2) Der Betriebsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Balve nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung gewählt werden.
- 3) Der Betriebsausschuss überwacht die Tätigkeit der Betriebsleitung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- 4) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Balve ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
  - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 25.000 Euro übersteigt, ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind;
  - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 25.000 Euro übersteigen und
  - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 7.500 Euro übersteigen.
- 5) Unterhalb der in Abs. 4 genannten Grenzen entscheidet die Betriebsleitung.
- 6) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- 7) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO NRW gilt entsprechend.

## **§ 5**

### **Rat**

Der Rat der Stadt Balve entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. § 4 Abs. 4 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

## **§ 6**

### **Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

- 1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- 2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung rechtzeitig zu unterrichten und ihr oder ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Betriebsleitung bereitet im Benehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Vorlagen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- 3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

## **§ 7**

### **Kämmerin oder Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin oder dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr oder ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 8**

### **Personalangelegenheiten**

- 1) Bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- 2) Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unter Beachtung der jeweils gültigen Zuständigkeitsregelungen der Hauptsatzung der Stadt Balve eingestellt, entlassen, eingruppiert, höhergruppiert und rückgruppiert.

- 3) Die bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan der Stadt geführt und in der Stellenübersicht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung nachrichtlich angegeben.

## **§ 9**

### **Vertretung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung**

- 1) In den Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.
- 2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- 3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.
- 4) Für verpflichtende Erklärungen gilt § 3 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11**

### **Stammkapital**

- 1) Das Stammkapital der Stadtwerke Balve –Betrieb Abwasserbeseitigung– beträgt 500.000,00 Euro.
- 2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten in der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Stadt die eigenbetriebsähnliche Einrichtung nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 37 Abs. 1 KomHVO gilt entsprechend.

## **§ 12**

### **Wirtschaftsplan**

- 1) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung hat spätestens ein Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- 2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 25 % des Ansatzes, mindestens 5.000,00 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem

Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

- 3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 13 Zwischenbericht**

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

### **§ 14 Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Kämmerin oder der Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO i.V.m. § 21 EigVO zu erfolgen.

### **§ 15 Personalvertretung**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Balve, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Balve auch die Personalvertretung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

### **§ 16 Frauenförderung**

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten auch für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Dies gilt ebenso für die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

## **§ 17** **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Balve für den Betrieb "Abwasserbeseitigung" vom 13.12.2006 außer Kraft.

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Nr. BA 2/2025</b>
-------------------------------------------------

Zuständig: Fachbereich 5  
Beteiligt:  
Bearbeiter: Herr Sprenger

**öffentlich**  
**ja**

Tagesordnungspunkt:

**Neufassung der Betriebssatzung der Stadt Balve für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Stadtwerke Balve - Betrieb Bauhof"**

<b>Gremium ↓</b>	<b>Sitzungstermin ↓</b>
Betriebsausschuss	26.06.2025
Rat der Stadt Balve	09.07.2025

Finanzielle Auswirkungen: nein

**Beschlussvorschlag:**

Der Betriebsausschuss schlägt dem Rat der Stadt Balve folgende Beschlussfassung vor:

Der Rat der Stadt Balve beschließt die beigefügte Neufassung der Betriebssatzung der Stadt Balve für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Stadtwerke Balve - Betrieb Bauhof-".

## Sachdarstellung:

Die bislang gültige Betriebssatzung der Stadt Balve für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Stadtwerke Balve – Betrieb Bauhof-" datiert in ihrer Grundform vom 13.12.2006. In der Zwischenzeit haben sich die rechtlichen Grundlagen für Eigenbetriebe bzw. eigenbetriebsähnliche Einrichtungen bedingt durch Rechtsprechung und die Änderung von landesrechtlichen Regelungen geändert. Diesen Änderungen trägt die zuletzt im Jahr 2024 vom Städte- und Gemeindebund neu herausgegebene Mustersatzung für Eigenbetriebe Rechnung.

An dieser Mustersatzung orientiert sich auch der vorliegende Entwurf der Neufassung der Betriebssatzung der Stadt Balve für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Stadtwerke Balve -Betrieb Bauhof-" ganz überwiegend. Im Vergleich zur bislang gültigen Betriebssatzung sind neben der Anpassung von finanziellen Schwellwerten lediglich zwei Änderungen wesentlich:

In § 3 Abs. 2 wird nun ausdrücklich geregelt, dass die Betriebsleitung ermächtigt ist, für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Verträge der laufenden Verwaltung abzuschließen. In der Praxis ist dies bereits so gehandhabt worden. Aufgrund ergangener Rechtsprechung ist es jedoch empfehlenswert, diese Befugnis in Abgrenzung zu den Befugnissen des Bürgermeisters ausdrücklich auf die Betriebsleitung übergehen zu lassen, um Prozessrisiken zu minimieren.

Durch das 3. NKFVG vom 5. März 2024 (GV.NRW S. 136) ist § 25 EigVO, der die Aufstellung eines Lageberichts entsprechend den Vorschriften des § 289 des Handelsgesetzbuches vorschrieb, gestrichen worden und damit die Verpflichtung zur Aufstellung eines Lageberichts weggefallen. Hintergrund ist unter anderem, dass die EU-Nachhaltigkeitsberichterstattung Teil der nicht finanziellen Erklärungen des Lageberichts sein wird. Das Entfallen der Pflicht zur Erstellung eines Lageberichts in § 14 der Betriebssatzung schafft die Voraussetzung, um den sehr umfangreichen Pflichten der EU-Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) nicht nachkommen zu müssen. Die stetig anwachsenden inhaltlichen Vorgaben für Lageberichte erfüllen zu müssen, würde ansonsten einen enormen bürokratischen Aufwand für die Stadtwerke nach sich ziehen. Wichtige Erläuterungen und Kennzahlen, welche bisher im Lagebericht dargestellt wurden, sollen zukünftig im Anhang oder in weiteren freiwilligen Erläuterungsdokumenten bereitgestellt werden.

Der Betriebsleiter

Dipl.-Ing. H. Mühling

1 ENTWURF Neufassung Betriebssatzung Bauhof

**Betriebssatzung  
der Stadt Balve für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung  
"Stadtwerke Balve -Betrieb Bauhof-"  
vom XX.XX.XXXX**

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Name der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen "Stadtwerke Balve -Betrieb Bauhof-".

**§ 2**

**Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung**

- 1) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung wird entsprechend den Vorschriften über Eigenbetriebe und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- 2) Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Unterhaltung und Pflege der gemeindlichen Straßen, Wege, Plätze, Gewässer und öffentlichen Anlagen und Einrichtungen im Stadtgebiet und alle dem Betriebszweck dienenden Geschäfte. Hierzu gehören insbesondere:
  - a) Unterhaltung der öffentlichen Grün- und Parkanlagen und Dorfplätze
  - b) Unterhaltung der Grünanlagen (Beete, Böschungen, Rasenflächen) im Umfeld von städtischen Gebäuden
  - c) Unterhaltung der öffentlichen Spielplätze
  - d) Unterhaltung von öffentlichen Gewässern
  - e) Unterhaltung der gemeindlichen Straßen, Wege und Plätze inklusiv Pflege des Straßen- und Wegebegleitenden Grünstreifens, sowie Reinigung und Winterdienst nach der Straßenreinigungssatzung
  - f) Reinigung und Winterdienst für die Bundes-, Land- und Kreisstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Stadt Balve
  - g) Unterhaltung von Verkehrssicherungsanlagen, sowie Durchführung von Straßenbeschilderungsmaßnahmen auf Anordnung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde
  - h) Abfallentsorgung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, soweit diese nicht durch den Zweckverband für Abfallbeseitigung durchgeführt wird
  - i) Unterhaltung der städtischen Friedhöfe mit Ausnahme der aufstehenden Gebäude (Kapelle, Leichenhalle)
  - j) Unterhaltung der Sport- und Bolzplätze
  - k) Unterhaltung der städtischen Ruhebänke im Stadtgebiet
  - l) Unterhaltung von sonstigen öffentlichen Anlagen, wie Maibäume, Wahltafeln, Ehrenmäler, Springbrunnen und Wasserspiele.

**§ 3**

**Betriebsleitung**

- 1) Zur Betriebsleitung der Stadtwerke Balve -Betrieb Bauhof- wird vom Rat der Stadt Balve ein Betriebsleiter bestellt, der auch gleichzeitig Betriebsleiter der Stadtwerke

Balve -Betrieb Wasserversorgung- und -Betrieb Abwasserbeseitigung- sein sollte. Für den Fall der Verhinderung wird vom Rat der Stadt Balve ein Stellvertreter bestellt.

- 2) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Betriebserweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Kunden. Zur laufenden Betriebsführung gehört ebenfalls der Abschluss von Bauerlaubnis- Gestattungs- Erschließungs- Erbpacht- und Pachtverträgen, die dem Zweck dienen, Betriebsanlagen zu unterhalten, zu erneuern, zu errichten oder dauerhaft zu sichern.
- 3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 80 des Landesbeamtengesetzes.
- 4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

#### **§ 4 Betriebsausschuss**

- 1) Für die Stadtwerke Balve -Betrieb Abwasserbeseitigung-, -Betrieb Wasserversorgung- und- Betrieb Bauhof- wird ein gemeinsamer Betriebsausschuss gebildet.
- 2) Der Betriebsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Balve nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung gewählt werden.
- 3) Der Betriebsausschuss überwacht die Tätigkeit der Betriebsleitung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- 4) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Balve ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
  - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 25.000 Euro übersteigt, ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind;
  - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 25.000 Euro übersteigen und
  - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 7.500 Euro übersteigen.

- 5) Unterhalb der in Abs. 4 genannten Grenzen entscheidet die Betriebsleitung.
- 6) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- 7) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO NRW gilt entsprechend.

## **§ 5**

### **Rat**

Der Rat der Stadt Balve entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. § 4 Abs. 4 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

## **§ 6**

### **Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

- 1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- 2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung rechtzeitig zu unterrichten und ihr oder ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Betriebsleitung bereitet im Benehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Vorlagen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- 3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

## **§ 7 Kämmerin oder Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin oder dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr oder ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 8 Personalangelegenheiten**

- 1) Bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- 2) Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unter Beachtung der jeweils gültigen Zuständigkeitsregelungen der Hauptsatzung der Stadt Balve eingestellt, entlassen, eingruppiert, höhergruppiert und rückgruppiert.
- 3) Die bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan der Stadt geführt und in der Stellenübersicht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung nachrichtlich angegeben.

## **§ 9 Vertretung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung**

- 1) In den Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.
- 2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- 3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.
- 4) Für verpflichtende Erklärungen gilt § 3 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung.

## **§ 10 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Stammkapital**

- 1) Das Stammkapital der Stadtwerke Balve –Betrieb Bauhof- beträgt 90.000,00 Euro.

- 2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten in der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Stadt die eigenbetriebsähnliche Einrichtung nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 37 Abs. 1 KomHVO gilt entsprechend.

## **§ 12 Wirtschaftsplan**

- 1) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung hat spätestens ein Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- 2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 25 % des Ansatzes, mindestens 5.000,00 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
- 3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 13 Zwischenbericht**

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

## **§ 14 Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Kämmerin oder der Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO i.V.m. § 21 EigVO zu erfolgen.

## **§ 15 Personalvertretung**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Balve, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Balve auch die Personalvertretung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

## **§ 16 Frauenförderung**

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten auch für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Dies gilt ebenso für die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung der Stadtwerke Balve für den Betrieb "Bauhof" vom 13.12.2006 außer Kraft.

<b>Beschlussvorlage Nr. BA 3/2025</b>
-------------------------------------------

Zuständig: Fachbereich 5  
Beteiligt:  
Bearbeiter: Herr Sprenger

**öffentlich**  
**ja**

Tagesordnungspunkt:

**Neufassung der Betriebssatzung der Stadt Balve für den Eigenbetrieb  
"Stadtwerke Balve -Betrieb Wasserversorgung-"**

<b>Gremium ↓</b>	<b>Sitzungstermin ↓</b>
Betriebsausschuss	26.06.2025
Rat der Stadt Balve	09.07.2025

Finanzielle Auswirkungen: nein

**Beschlussvorschlag:**

Der Betriebsausschuss schlägt dem Rat der Stadt Balve folgende Beschlussfassung vor:

Der Rat der Stadt Balve beschließt die beigefügte Neufassung der Betriebssatzung der Stadt Balve für den Eigenbetrieb "Stadtwerke Balve -Betrieb Wasserversorgung-".

## **Sachdarstellung:**

Die bislang gültige Betriebssatzung der Stadt Balve für den Eigenbetrieb "Stadtwerke Balve -Betrieb Wasserversorgung-" datiert in ihrer Grundform vom 13.12.2006. In der Zwischenzeit haben sich die rechtlichen Grundlagen für Eigenbetriebe bzw. eigenbetriebsähnliche Einrichtungen bedingt durch Rechtsprechung und die Änderung von landesrechtlichen Regelungen geändert. Diesen Änderungen trägt die zuletzt im Jahr 2024 vom Städte- und Gemeindebund neu herausgegebene Mustersatzung für Eigenbetriebe Rechnung.

An dieser Mustersatzung orientiert sich auch der vorliegende Entwurf der Neufassung der Betriebssatzung der Stadt Balve für den Eigenbetrieb "Stadtwerke Balve -Betrieb Wasserversorgung-" ganz überwiegend. Im Vergleich zur bislang gültigen Betriebssatzung sind neben der Anpassung von finanziellen Schwellwerten lediglich zwei Änderungen wesentlich:

In § 3 Abs. 2 und Abs. 5 wird nun ausdrücklich geregelt, dass die Betriebsleitung ermächtigt ist, für den Eigenbetrieb Verträge der laufenden Verwaltung abzuschließen, sowie Verwaltungsakte der laufenden Verwaltung, Beitrags- und Gebührenbescheide und Bescheide zur Begründung, zum Umfang und Aufrechterhalten eines Anschluss- und Benutzungszwanges zu erlassen. In der Praxis ist dies bereits so gehandhabt worden. Aufgrund ergangener Rechtsprechung ist es jedoch empfehlenswert, diese Befugnis in Abgrenzung zu den Befugnissen des Bürgermeisters ausdrücklich auf die Betriebsleitung übergehen zu lassen, um Prozessrisiken insbesondere bei erlassenen Verwaltungsakten zu minimieren.

Durch das 3. NKFVG vom 5. März 2024 (GV.NRW S. 136) ist § 25 EigVO, der die Aufstellung eines Lageberichts entsprechend den Vorschriften des § 289 des Handelsgesetzbuches vorschrieb, gestrichen worden und damit die Verpflichtung zur Aufstellung eines Lageberichts weggefallen. Hintergrund ist unter anderem, dass die EU-Nachhaltigkeitsberichterstattung Teil der nicht finanziellen Erklärungen des Lageberichts sein wird. Das Entfallen der Pflicht zur Erstellung eines Lageberichts in § 14 der Betriebssatzung schafft die Voraussetzung, um den sehr umfangreichen Pflichten der EU-Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) nicht nachkommen zu müssen. Die stetig anwachsenden inhaltlichen Vorgaben für Lageberichte erfüllen zu müssen, würde ansonsten einen enormen bürokratischen Aufwand für die Stadtwerke nach sich ziehen. Wichtige Erläuterungen und Kennzahlen, welche bisher im Lagebericht dargestellt wurden, sollen zukünftig im Anhang oder in weiteren freiwilligen Erläuterungsdokumenten bereitgestellt werden.

Der Betriebsleiter

Dipl.-Ing. H. Mühling

1 ENTWURF Neufassung Betriebssatzung Wasserversorgung

**Betriebssatzung  
der Stadt Balve für den Eigenbetrieb  
"Stadtwerke Balve -Betrieb Wasserversorgung-"  
vom XX.XX.XXXX**

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1  
Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Stadtwerke Balve -Betrieb Wasserversorgung-".

**§ 2  
Gegenstand des Eigenbetriebes**

- 1) Der Eigenbetrieb wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- 2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Sicherstellung der Wasserversorgung im Stadtgebiet Balve und alle dem Betriebszweck dienenden Geschäfte.

**§ 3  
Betriebsleitung**

- 1) Zur Betriebsleitung der Stadtwerke Balve -Betrieb Wasserversorgung- wird vom Rat der Stadt Balve ein Betriebsleiter bestellt, der auch gleichzeitig Betriebsleiter der Stadtwerke Balve -Betrieb Abwasserbeseitigung- und -Betrieb Bauhof- sein sollte. Für den Fall der Verhinderung wird vom Rat der Stadt Balve ein Stellvertreter bestellt.
- 2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Kunden. Zur laufenden Betriebsführung gehört ebenfalls der Abschluss von Bauerlaubnis- Gestattungs- Erschließungs- Erbpacht- und Pachtverträgen, die dem Zweck dienen, Betriebsanlagen zu unterhalten, zu erneuern, zu errichten oder dauerhaft zu sichern.
- 3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 80 des Landesbeamtengesetzes.

- 4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.
- 5) Die Betriebsleitung wird ermächtigt, für den Eigenbetrieb Verwaltungsakte der laufenden Verwaltung, Beitrags- und Gebührenbescheide sowie Bescheide zur Begründung, zum Umfang und Aufrechterhalten eines Anschluss- und Benutzungszwanges zu erlassen.

#### **§ 4** **Betriebsausschuss**

- 1) Für die Stadtwerke Balve -Betrieb Abwasserbeseitigung-, -Betrieb Wasserversorgung- und- Betrieb Bauhof- wird ein gemeinsamer Betriebsausschuss gebildet.
- 2) Der Betriebsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Balve nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung gewählt werden.
- 3) Der Betriebsausschuss überwacht die Tätigkeit der Betriebsleitung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- 4) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Balve ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
  - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 25.000 Euro übersteigt, ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind;
  - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 25.000 Euro übersteigen und
  - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 7.500 Euro übersteigen.
- 5) Unterhalb der in Abs. 4 genannten Grenzen entscheidet die Betriebsleitung.
- 6) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- 7) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO NRW gilt entsprechend.

## **§ 5**

### **Rat**

Der Rat der Stadt Balve entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. § 4 Abs. 4 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

## **§ 6**

### **Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

- 1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- 2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihr oder ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Betriebsleitung bereitet im Benehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Vorlagen des Eigenbetriebes für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- 3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

## **§ 7**

### **Kämmerin oder Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin oder dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr oder ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 8**

### **Personalangelegenheiten**

- 1) Bei dem Eigenbetrieb sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- 2) Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unter Beachtung der jeweils gültigen Zuständigkeitsregelungen der Hauptsatzung der Stadt Balve eingestellt, entlassen, eingruppiert, höhergruppiert und rückgruppiert.

- 3) Die bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan der Stadt geführt und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes nachrichtlich angegeben.

## **§ 9**

### **Vertretung des Eigenbetriebes**

- 1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.
- 2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- 3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.
- 4) Für verpflichtende Erklärungen gilt § 3 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11**

### **Stammkapital**

- 1) Das Stammkapital der Stadtwerke Balve –Betrieb Wasserversorgung- beträgt 664.000,00 Euro.
- 2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Stadt den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 37 Abs. 1 KomHVO gilt entsprechend.

## **§ 12**

### **Wirtschaftsplan**

- 1) Der Eigenbetrieb hat spätestens ein Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- 2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 25 % des Ansatzes, mindestens 5.000,00 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

- 3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 13 Zwischenbericht**

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

### **§ 14 Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Kämmerin oder der Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO i.V.m. § 21 EigVO zu erfolgen.

### **§ 15 Personalvertretung**

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Balve, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Balve auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

### **§ 16 Frauenförderung**

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten auch für den Eigenbetrieb. Dies gilt ebenso für die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Balve für den Betrieb "Wasserversorgung" vom 13.12.2006 außer Kraft.